



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. November 1987

Nummer 42

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	29. 10. 1987	Dritte Verordnung zur Änderung prüfungsrechtlicher Bestimmungen für Studiengänge an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten - Gesamthochschulen - im Lande Nordrhein-Westfalen	357

223

**Dritte Verordnung  
zur Änderung  
prüfungsrechtlicher Bestimmungen für  
Studiengänge an Fachhochschulen und für  
entsprechende Studiengänge an Universitäten  
- Gesamthochschulen -  
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 29. Oktober 1987

Aufgrund des § 86 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 984), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), wird verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Allgemeine Diplomprüfungsordnung - ADPO) für die Studiengänge der Fachrichtung Ingenieurwesen an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten - Gesamthochschulen - im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 351), geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1983 (GV. NW. S. 612), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Hochschulgrad verliehen, dessen Bezeichnung durch die Verordnung aufgrund des § 63 Abs. 2 FHG in ihrer jeweils geltenden Fassung bestimmt wird. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Bezeich-

nung der nach Abschluß eines Fachhochschulstudiums zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl.-VO-FH) vom 8. Oktober 1980 (GV. NW. S. 884), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 1986 (GV. NW. S. 701), wird der Diplomgrad „Diplom-Ingenieur“ bzw. „Diplom-Ingenieurin“ (Kurzform: „Dipl.-Ing.“) verliehen.“

2. § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.“

3. § 7 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer).“

4. In § 14 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das in dem Zulassungsantrag genannte Wahlpflichtfach, in dem der Kandidat die Fachprüfung ablegen will, ist mit der Antragstellung verbindlich festgelegt.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 4 bis 8.

5. In § 14 Abs. 8 Buchstabe c wird die Zahl 4 durch die Zahl 5 ersetzt.
6. In § 16 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuß wegen der Besonderheit eines Fachgebiete bestimmen, daß der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der seinem Fachgebiet entspricht.“
7. § 16 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüfer die Klausurarbeit gemäß § 10 Abs. 2 gemeinsam; liegt der Fall des Absatzes 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung des Prüfers, der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.“
8. In § 16 Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Die Sätze 1 bis 3 finden in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.“
9. § 20 Abs. 2 Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt:  
„§ 12 sowie § 14 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, Abs. 6, Abs. 7 und Abs. 8 Satz 1 Buchstaben b und c sowie Satz 2 gelten entsprechend.“
10. In § 22 Abs. 5 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Ausnahmen von dieser Regelung hinsichtlich der Person des Betreuers werden in den einzelnen Fachprüfungsordnungen geregelt.“  
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
11. Die Anlage zu der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (ADPO) für die Studiengänge der Fachrichtung Ingenieurwesen wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:
  - „4.5 Wasser- und Abfallwirtschaft“
  - „5.1.4 mit dem Studienschwerpunkt Biotechnologie“
  - „5.1.5 mit dem Studienschwerpunkt Biochemie/Bio-technologie“
  - „11 Lebensmitteltechnologie mit den Studienrichtungen:
    - 11.1 Technologie der Lebensmittel
    - 11.1.1 ohne Studienschwerpunkt
    - 11.1.2 mit dem Studienschwerpunkt Fleischtechnolo-gie
    - 11.1.3 mit dem Studienschwerpunkt Getränketechnolo-gie
    - 11.1.4 mit dem Studienschwerpunkt Getreidetechnolo-gie
    - 11.1.5 mit dem Studienschwerpunkt Biotechnologie
    - 11.2 Technologie der Kosmetika und Waschmittel“
    - „12.5 Luft- und Raumfahrttechnik
      - 12.5.1 mit dem Studienschwerpunkt Flugzeugbau
      - 12.5.2 mit dem Studienschwerpunkt Triebwerkbau
      - 12.5.3 mit dem Studienschwerpunkt Raumfahrttech-nik“
    - „12.8 Energie- und Umweltschutztechnik“
    - „17 Werkstofftechnik
      - 17.1 mit dem Studienschwerpunkt Oberflächentech-nik/Korrosion
      - 17.2 ohne Studienschwerpunkt“
    - „18 Physikalische Technik
      - 18.1 mit der Studienrichtung Biomedizinische Tech-nik
      - 18.2 ohne die Studienrichtung Biomedizinische Technik“

## Artikel II

Die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Innenarchitektur an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO) vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 362), geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1983 (GV. NW. S. 612), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält in der Überschrift folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung:  
„(Fachprüfungsordnung - FPO - Innenarchitektur)“
2. In § 4 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:  
„Die Studienordnung kann vorsehen, daß bestimmte Wahlprüfungsfächer aus dem Katalog der Anlage zu dieser Fachprüfungsordnung nur gemeinsam oder nicht gemeinsam gewählt werden dürfen. Sie kann neue Wahlprüfungsfächer bilden, indem sie jeweils zwei Wahlprüfungsfächer aus dem Katalog der Anlage zu dieser Fachprüfungsordnung zusammenfaßt.“

## Artikel III

Die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO) vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 368) wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält in der Überschrift folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung:  
„(Fachprüfungsordnung - FPO - Bauingenieurwesen)“
2. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Buchstaben „d) Was-serwirtschaft,“ angefügt:  
„e) Wasser- und Abfallwirtschaft“.
3. In § 1 Abs. 2 wird Satz 3 wie folgt geändert:  
„Die Kataloge der möglichen Wahlprüfungsfächer ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 5 zu dieser Prüfungsordnung.“  
Die Randnotiz lautet dementsprechend: „Anlagen 1 bis 5.“
4. In § 4 wird folgender neuer Absatz 5 aufgenommen:  
„(5) Die Diplomprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Wasser- und Abfallwirtschaft auf folgende Fächer des Hauptstudiums:
  - 1. Grundbau und Bodenmechanik
  - 2. Grundlagen des konstruktiven Ingenieurbaus
  - 3. Grundlagen des Verkehrsbaus
  - 4. Grundlagen des Baubetriebs
  - 5. Wasserbau/Landschaftsgestaltung
  - 6. Siedlungswasserwirtschaft
  - 7. Abfallwirtschaft
  - 8. zwei Wahlprüfungsfächer aus dem Katalog gemäß Anlage 5 nach Maßgabe des örtlichen Studienange-bots.“
- Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
5. § 4 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
„Als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist durch Leistungsnachweis die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht.“
6. Die Anlage 1 zu der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an Fachhochschulen und den entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen -, Wahlprüfungsfächer für die Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau, wird wie folgt ergänzt:
  - „15. Grundbau und Bodenmechanik (Sondergebiete)
  - 16. Baustofftechnologie (Sondergebiete)
  - 17. Baustoffverfahrenstechnik.“
7. Die Anlage 3 zu der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an Fachhochschulen und den entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen -, Wahlprüfungsfächer für die Studienrichtung Verkehrswesen, wird wie folgt ergänzt:
  - „15. Umweltschutz im Straßenbau
  - 16. Grundbau und Bodenmechanik (Sondergebiete)
  - 17. Baustoffproduktion (Sondergebiete)
  - 18. Baustoffverfahrenstechnik.“

**8. Nach der Anlage 4 wird folgende Anlage 5 angefügt:**

**„Anlage 5**

zu der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an Fachhochschulen und den entsprechenden Studiengang an Universitäten – Gesamthochschulen –.

**Wahlprüfungsfächer für die Studienrichtung Wasser- und Abfallwirtschaft:**

1. Wasserbau (Sondergebiete)
2. Wasserversorgung (Sondergebiete)
3. Abwassertechnik (Sondergebiete)
4. Abfallwirtschaft (Sondergebiete)
5. Abwassertechnik und Abfallbeseitigung (Sondergebiete)
6. Baustatik
7. Massivbau
8. Stahlbau und Ingenieurholzbau
9. Verkehrsplanung
10. Straßenwesen
11. Schienenverkehrsbau
12. Kostenrechnung
13. Bauorganisation
14. Baumaschinen und Verfahrenstechnik
15. Datenverarbeitung (Sondergebiete)
16. Vermessungskunde (Sondergebiete)"

**Artikel IV**

Die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Chemieingenieurwesen an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO) vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 368) wird wie folgt geändert:

**1. § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:**

- „1. innerhalb der Studienrichtung Chemie im Studien- schwerpunkt  
a) Instrumentelle Analytik,  
b) Nuklearchemie oder  
c) Biotechnologie.“

**2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden folgende Worte angefügt:**

- „- im Studienschwerpunkt Biotechnologie:  
1. Grundoperationen der chemischen Verfahrenstechnik  
2. Grundgebiete der instrumentellen Analytik  
3. Biotechnologie“

**Artikel V**

Die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Druckereitechnik an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten – Gesamthochschulen – des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO) vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 370) wird wie folgt geändert:

**1. Die Verordnung erhält in der Überschrift folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung:  
„(Fachprüfungsordnung – FPO – Druckereitechnik)“**

**2. In § 1 werden folgende neue Absätze 3 und 4 aufgenommen:**

„(3) Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 4 ADPO kann im Prüfungsausschuß an die Stelle des fachpraktischen Mitarbeiters eine Lehrkraft für besondere Aufgaben treten, die mindestens die entsprechende Diplomprüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.“

„(4) Gemäß § 22 Abs. 5 Satz 2 ADPO kann auch eine Lehrkraft für besondere Aufgaben die Betreuung von Studenten während des Praxissemesters übernehmen. In diesem Fall erkennt die Lehrkraft für besondere Aufgaben die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester bei Vorliegen der Voraussetzungen durch eine Bescheinigung gemäß § 22 Abs. 6 ADPO an.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

**Artikel VI**

Die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Hütten- und Gießereitechnik an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten – Gesamthochschulen – des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO) vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 377) wird wie folgt geändert:

**1. Die Verordnung erhält in der Überschrift folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung:**

„(Fachprüfungsordnung – FPO – Hütten- und Gießereitechnik)“

**2. § 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

„Innerhalb der Studienrichtung Hütten-technik kann der Kandidat durch die Auswahl von Wahlpflichtfächern nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung fachliche Schwerpunkte für sein Studium und die Diplomprüfung setzen im Hinblick auf die Vertiefungsgebiete Metallurgie oder Formgebung.“

**3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

„Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Grundstudiums:

1. Mathematik
2. Physik
3. Experimentalchemie.

In der Studienrichtung Hütten-technik und in der Studienrichtung Gießereitechnik ist zusätzlich eine Fachprüfung im Fach Wärme- und Feuerungstechnik abzulegen. In der Studienrichtung Glastechnik und Keramik sind zusätzlich je eine Fachprüfung in den Fächern Theoretische Grundlagen der Hüttenprozesse und Silikatkunde abzulegen.“

**4. § 4 Abs. 1 Ziffer 8 wird wie folgt geändert:**

„8. Als Wahlprüfungs-fach:

Schmelztechnik der Eisenwerkstoffe  
oder  
Schmelztechnik der Nichteisenmetall-Gußwerkstoffe.“

**5. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

„(2) Die Diplomprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Hütten-technik auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Metallkunde der Stähle und Nichteisenmetall-Legierungen
2. Werkstoffprüfung
3. Theoretische Grundlagen der Hüttenprozesse
4. Stoffwirtschaft und Betriebsorganisation in Hüttenwerken.

Im Vertiefungsgebiet Metallurgie sind zusätzlich je eine Fachprüfung in den Fächern Eisenhüttenkunde und Metallhüttenkunde abzulegen. Im Vertiefungsgebiet Formgebung sind zusätzlich je eine Fachprüfung in den Fächern Walzwerk-kunde und Hüttenmaschinenkunde abzulegen.“

**6. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

„(3) Die Diplomprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Glastechnik und Keramik auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Glashüttenkunde
2. Keramik
3. Arbeitsmaschinen für Glastechnik und Keramik
4. Ofenbau für Glastechnik und Keramik
5. Feuerfeste Baustoffe für Glastechnik und Keramik
6. Stoffwirtschaft und Betriebsorganisation.“

**Artikel VII**

Die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Lebensmitteltechnologie an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO – Lebensmitteltechnologie) vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 1984 (GV. NW. S. 614), wird wie folgt geändert:

**1. § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:**

„Sie regelt die Diplomprüfung im Studiengang Lebens-

mitteltechnologie an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen mit den Studienrichtungen:

- a) Technologie der Lebensmittel
- b) Technologie der Kosmetika und Waschmittel

Sie regelt ferner die Besonderheiten der Diplomprüfung, wenn der Kandidat sein Studium nach Maßgabe der Studienordnung vertieft hat:

- innerhalb der Studienrichtung Technologie der Lebensmittel -

im Studienschwerpunkt

- a) Fleischtechnologie
- b) Getränketechnologie
- c) Getreidetechnologie
- d) Biotechnologie".

#### 2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Inhalt des Fachpraktikums sind die Mitwirkung an Prozessen der Lebensmittelherstellung oder der Herstellung von Kosmetika und Waschmitteln sowie die Qualitätskontrolle bei Rohstoffen und Produkten und die Beobachtung typischer Verarbeitungsschritte und der dabei eingesetzten Maschinen.“

#### 3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Grundstudiums:

1. Mathematik
  2. Physik
  3. Allgemeine, Anorganische und Analytische Chemie
  4. Organische Chemie
  5. Mikrobiologie
- Kandidaten, die den Studienschwerpunkt Fleischtechnologie oder Getränketechnologie oder Getreidetechnologie wählen, müssen zusätzlich folgende Fachprüfung ablegen:
- „6. Physikalische Chemie“.

#### 4. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Diplomprüfung in der Studienrichtung Technologie der Lebensmittel erstreckt sich auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Verfahrenstechnik
2. Lebensmittelchemie
3. Spezielle Physikalische Chemie
4. zwei Wahlprüfungsfächer aus folgendem Katalog:  
ausgewählte Kapitel der Fleischtechnologie  
Getränketechnologie  
Getreidetechnologie  
Biotechnologie  
Lebensmitteltechnologie

Hat der Kandidat den Studienschwerpunkt Biotechnologie gewählt, sind anstelle der Fachprüfungen nach Satz 1 Nr. 4 folgende Fachprüfungen abzulegen:

4. Bioverfahrenstechnik
5. Apparate- und Anlagentechnik

Hat der Kandidat den Studienschwerpunkt Fleischtechnologie oder Getränketechnologie oder Getreidetechnologie gewählt, sind anstelle der Fachprüfungen nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 folgende Fachprüfungen abzulegen:

- a) 3. Technologie fermentierter Fleischwaren
- 4. Technologie wärmebehandelter Fleischwaren  
oder
- b) 3. Technologie der alkoholfreien Getränke
- 4. Technologie der Weine und Spirituosen  
oder
- c) 3. Bäckereitechnologie
- 4. Technologie spezieller Getreideerzeugnisse"

Die Randnotiz „Anlage 1“ wird gestrichen.

#### 5. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Diplomprüfung in der Studienrichtung Technologie der Kosmetika und Waschmittel erstreckt sich auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Verfahrenstechnik
2. Spezielle Physikalische Chemie

3. Chemie und Analytik der Kosmetika und Waschmittel
4. Technologie der Kosmetika

5. Technologie der Waschmittel.“

Die Randnotiz „Anlage 2“ wird gestrichen.

#### 6. § 4 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Fachprüfungen in den Wahlprüfungsächern nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4, in den Prüfungsfächern nach Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 sowie Absatz 2 Nrn. 3 und 4 bestehen jeweils in einer mündlichen Prüfung.“

#### 7. Die Anlagen 1 und 2 entfallen.

### Artikel VIII

Die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Maschinenbau an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO - Maschinenbau) vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 382), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 1984 (GV. NW. S. 614), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Buchstaben „g) Kerntechnik.“ angefügt:  
„h) Energie- und Umweltschutztechnik.“

#### 2. In § 1 Abs. 2 wird Satz 3 wie folgt geändert:

„Die Kataloge der möglichen Wahlprüfungsächern ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 8 zu dieser Prüfungsordnung.“

Die Randnotiz lautet dementsprechend: „Anlagen 1 bis 8“.

#### 3. In § 4 wird folgender neuer Absatz 8 aufgenommen:

„(8) Die Diplomprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Energie- und Umweltschutztechnik auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Kraft- und Arbeitsmaschinen
2. Apparatebau
3. Steuer- und Regelungstechnik
4. Energieversorgungsstechnik
5. Umweltschutztechnik
6. zwei Wahlprüfungsächern aus dem Katalog gemäß Anlage 8 nach Maßgabe des örtlichen Studienangebots“

Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

#### 4. § 4 Abs. 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(9) Als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen nach den Absätzen 1 bis 8 ist durch Leistungsnachweise die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern nachzuweisen, soweit die Studienordnung dies vorsieht.“

#### 5. Die Anlage 7 zu der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau an Fachhochschulen und den entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - Wahlprüfungsächern für die Studienrichtung Kerntechnik, wird wie folgt geändert:

##### a) - Wahlpflichtblock A (Reaktortechnik) -

1. Reaktorsicherheit
2. Versorgungs- und Entsorgungsstechnologie
3. Kernkraftwerke
4. Thermohydraulik
5. Kerntechnische Verfahren
6. Schweißtechnische Verfahren
7. ausgewählte Kapitel der Werkstofftechnik

##### b) - Wahlpflichtblock B (Strahlentechnik) -

1. Plasmatechnik
2. Strahlen- und Kernphysik in Medizin und Biologie
3. Risikoerfassung kerntechnischer Anlagen
4. Industrielle und medizinische Anwendung der Strahlentechnik
5. Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen
6. Solartechnik“

5. In § 14 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Das in dem Antrag genannte Wahlprüfungs fach, in dem der Kandidat die Fachprüfung ablegen will, ist mit der Antragstellung verbindlich festgelegt.“  
Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 4 bis 8.
6. In § 14 Abs. 8 Buchstabe c wird die Zahl 4 durch die Zahl 5 ersetzt.
7. § 20 Abs. 2 Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt:  
„§ 12 sowie § 14 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, Abs. 6, Abs. 7 und Abs. 8 Satz 1 Buchstaben b und c sowie Satz 2 gelten entsprechend.“

### Artikel XIII

Die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Diplomprüfungsordnung) für die Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft (Oecotrophologie) an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 437), geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1983 (GV. NW. S. 612), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält in der Überschrift folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung:  
„Diplomprüfungsordnung – DPO – Ernährung und Hauswirtschaft“
2. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Hochschulgrad verliehen, dessen Bezeichnung durch die Verordnung aufgrund des § 83 Abs. 2 FHG in ihrer jeweils geltenden Fassung bestimmt wird. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Fachhochschulstudiums zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl.-VO-FH) vom 8. Oktober 1980 (GV. NW. S. 884), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 1986 (GV. NW. S. 701), wird der Diplomgrad „Diplom-Oecotrophologe“ bzw. „Diplom-Oecotrophologin“ (Kurzform: „Dipl.-Oecotroph.“) verliehen.“
3. § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.“
4. § 7 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat (sachkundiger Beisitzer).“
5. In § 14 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Das in dem Antrag genannte Wahlprüfungs fach, in dem der Kandidat die Fachprüfung ablegen will, ist mit der Antragstellung verbindlich festgelegt.“  
Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 4 bis 8.
6. In § 14 Abs. 8 Buchstabe c wird die Zahl 4 durch die Zahl 5 ersetzt.
7. In § 16 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Abweichend von Satz 3, zweiter Halbsatz, kann der Prüfungsausschuß wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, daß der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der seinem Fachgebiet entspricht.“
8. § 16 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüfer die Klausurarbeit gemäß § 10 Abs. 2 gemeinsam; liegt der Fall des Absatzes 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung des Prüfers, der nur sein Fachgebiet beurteilt, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.“

wertung des Prüfers, der nur sein Fachgebiet beurteilt, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.“

9. In § 16 Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Die Sätze 1 bis 3 finden in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.“
10. § 20 Abs. 2 Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt:  
„§ 12 sowie § 14 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, Abs. 6, Abs. 7 und Abs. 8 Satz 1 Buchstaben b und c sowie Satz 2 gelten entsprechend.“

### Artikel XIV

Die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Diplomprüfungsordnung) für die Studiengänge der Fachrichtung Informatik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 447), geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1983 (GV. NW. S. 612), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält in der Überschrift folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung:  
„Diplomprüfungsordnung – DPO – Informatik“
2. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Hochschulgrad verliehen, dessen Bezeichnung durch die Verordnung aufgrund des § 63 Abs. 2 FHG in ihrer jeweils geltenden Fassung bestimmt wird. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Fachhochschulstudiums zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl.-VO-FH) vom 8. Oktober 1980 (GV. NW. S. 884), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 1986 (GV. NW. S. 701), wird der Diplomgrad „Diplom-Informatiker“ bzw. „Diplom-Informatikerin“ (Kurzform: „Dipl.-Inform.“) verliehen.“
3. § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.“
4. § 7 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat (sachkundiger Beisitzer).“
5. In § 14 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Das in dem Antrag genannte Wahlprüfungs fach, in dem der Kandidat die Fachprüfung ablegen will, ist mit der Antragstellung verbindlich festgelegt.“  
Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 4 bis 8.
6. In § 14 Abs. 8 Buchstabe c wird die Zahl 4 durch die Zahl 5 ersetzt.
7. In § 16 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Abweichend von Satz 3, zweiter Halbsatz, kann der Prüfungsausschuß wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, daß der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der seinem Fachgebiet entspricht.“
8. § 16 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüfer die Klausurarbeit gemäß § 10 Abs. 2 gemeinsam; liegt der Fall des Absatzes 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung des Prüfers, der nur sein Fachgebiet beurteilt, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.“

- licher Schwerpunkt sowie ein erfolgreich abgeleistetes Praxissemester sind gegebenenfalls kenntlich zu machen.“
11. In § 36 Abs. 1 Nr. 2 wird nach „Kommunikationswirtschaft“ das weitere Schwerpunktfach „Betriebsinformatik“ angefügt.
  12. In § 36 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Die Wahl der Schwerpunktfächer Datenverarbeitung II und Betriebsinformatik ergibt den Studienschwerpunkt Betriebsinformatik“.
  13. § 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 müssen Studienbewerber, die ein betriebswirtschaftliches externes Studium mit Präsenzphase aufnehmen wollen, eine dreijährige kaufmännische Berufstätigkeit nachweisen.“

## Artikel XI

Die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Diplomprüfungsordnung) für die Studiengänge der Fachrichtung Sozialwesen an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten – Gesamthochschulen – im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 416), geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1983 (GV. NW. S. 612), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält in der Überschrift folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung:  
„(Diplomprüfungsordnung – DPO – Sozialwesen)“
2. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Hochschulgrad verliehen, dessen Bezeichnung durch die Verordnung aufgrund des § 63 Abs. 2 FHG in ihrer jeweils geltenden Fassung bestimmt wird. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Fachhochschulstudiums zu verliehenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl.-VO-FH) vom 8. Oktober 1980 (GV. NW. S. 884), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 1986 (GV. NW. S. 701), wird entsprechend dem gewählten Studiengang der Diplomgrad „Diplom-Sozialarbeiter“ bzw. „Diplom-Sozialarbeiterin“ (Kurzform: „Dipl.-Soz.Arb.“) oder „Diplom-Sozialpädagoge“ bzw. „Diplom-Sozialpädagogin“ (Kurzform: „Dipl.-Soz.Päd.“) oder „Diplom-Heilpädagoge“ bzw. „Diplom-Heilpädagogin“ (Kurzform: „Dipl.-Heilpäd.“) verliehen.“
3. § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.“
4. § 7 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat (sachkundiger Beisitzer).“
5. In § 14 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Das in dem Antrag genannte Wahlprüfungs fach, in dem der Kandidat die Fachprüfung ablegen will, ist mit der Antragstellung verbindlich festgelegt.“  
Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 4 bis 8.
6. In § 14 Abs. 8 Buchstabe c wird die Zahl 4 durch die Zahl 5 ersetzt.
7. In § 16 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Abweichend von Satz 3, zweiter Halbsatz, kann der Prüfungsausschuß wegen der Besonderheit eines

Fachgebiets bestimmen, daß der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der seinem Fachgebiet entspricht.“

8. § 16 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüfer die Klausurarbeit gemäß § 10 Abs. 2 gemeinsam; liegt der Fall des Absatzes 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung des Prüfers, der nur sein Fachgebiet beurteilt, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.“
9. In § 16 Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Die Sätze 1 bis 3 finden in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.“
10. § 20 Abs. 2 Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt:  
„§ 12 sowie § 14 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, Abs. 6, Abs. 7 und Abs. 8 Satz 1 Buchstaben b und c sowie Satz 2 gelten entsprechend.“
11. § 23 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Eine Lehrkraft für besondere Aufgaben kann auf Antrag des Kandidaten zum Betreuer bestellt werden, wenn das ihr übertragene Lehrgebiet vom Thema der Diplomarbeit wesentlich betroffen ist.“
12. § 26 wird um folgenden Absatz 3 erweitert:  
„(3) Im Falle des § 23 Abs. 2 Satz 3 gelten die Regelungen des Absatzes 2 Sätze 1 bis 4. Beträgt die Differenz der beiden Noten 2,0 und mehr, wird vom Prüfungsausschuß ein Professor als dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten des zweiten und des dritten Prüfers. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.“

## Artikel XII

Die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Diplomprüfungsordnung) für die Studiengänge der Fachrichtung Design an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten – Gesamthochschulen – des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 426), geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1983 (GV. NW. S. 612), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält in der Überschrift folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung:  
„(Diplomprüfungsordnung – DPO – Design)“
2. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Hochschulgrad verliehen, dessen Bezeichnung durch die Verordnung aufgrund des § 63 Abs. 2 FHG in ihrer jeweils geltenden Fassung bestimmt wird. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Fachhochschulstudiums zu verliehenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl.-VO-FH) vom 8. Oktober 1980 (GV. NW. S. 884), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 1986 (GV. NW. S. 701), wird der Diplomgrad „Diplom-Designer“ bzw. „Diplom-Designerin“ (Kurzform: „Dipl.-Des.“) verliehen.“
3. § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.“
4. § 7 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.“

5. In § 14 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Das in dem Antrag genannte Wahlprüfungs fach, in dem der Kandidat die Fachprüfung ablegen will, ist mit der Antragstellung verbindlich festgelegt.“  
Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 4 bis 8.
6. In § 14 Abs. 8 Buchstabe c wird die Zahl 4 durch die Zahl 5 ersetzt.
7. § 20 Abs. 2 Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt:  
„§ 12 sowie § 14 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, Abs. 6, Abs. 7 und Abs. 8 Satz 1 Buchstaben b und c sowie Satz 2 gelten entsprechend.“

### Artikel XIII

Die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Diplomprüfungsordnung) für die Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft (Oecotrophologie) an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 437), geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1983 (GV. NW. S. 612), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält in der Überschrift folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung:  
„Diplomprüfungsordnung – DPO – Ernährung und Hauswirtschaft“
2. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Hochschulgrad verliehen, dessen Bezeichnung durch die Verordnung aufgrund des § 63 Abs. 2 FHG in ihrer jeweils geltenden Fassung bestimmt wird. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Fachhochschulstudiums zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl.-VO-FH) vom 8. Oktober 1980 (GV. NW. S. 884), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 1986 (GV. NW. S. 701), wird der Diplomgrad „Diplom-Oecotrophologe“ bzw. „Diplom-Oecotrophologin“ (Kurzform: „Dipl.-Oecotroph.“) verliehen.“
3. § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.“
4. § 7 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat (sachkundiger Beisitzer).“
5. In § 14 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Das in dem Antrag genannte Wahlpflichtfach, in dem der Kandidat die Fachprüfung ablegen will, ist mit der Antragstellung verbindlich festgelegt.“  
Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 4 bis 8.
6. In § 14 Abs. 8 Buchstabe c wird die Zahl 4 durch die Zahl 5 ersetzt.
7. In § 16 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Abweichend von Satz 3, zweiter Halbsatz, kann der Prüfungsausschuß wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, daß der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der seinem Fachgebiet entspricht.“
8. § 16 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüfer die Klausurarbeit gemäß § 10 Abs. 2 gemeinsam; liegt der Fall des Absatzes 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung des Prüfers, der nur sein Fachgebiet beurteilt, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.“

wertung des Prüfers, der nur sein Fachgebiet beurteilt, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.“

9. In § 18 Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Die Sätze 1 bis 3 finden in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.“
10. § 20 Abs. 2 Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt:  
„§ 12 sowie § 14 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, Abs. 6, Abs. 7 und Abs. 8 Satz 1 Buchstaben b und c sowie Satz 2 gelten entsprechend.“

### Artikel XIV

Die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Diplomprüfungsordnung) für die Studiengänge der Fachrichtung Informatik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 447), geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1983 (GV. NW. S. 612), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält in der Überschrift folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung:  
„Diplomprüfungsordnung – DPO – Informatik“
2. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Hochschulgrad verliehen, dessen Bezeichnung durch die Verordnung aufgrund des § 63 Abs. 2 FHG in ihrer jeweils geltenden Fassung bestimmt wird. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Fachhochschulstudiums zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl.-VO-FH) vom 8. Oktober 1980 (GV. NW. S. 884), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 1986 (GV. NW. S. 701), wird der Diplomgrad „Diplom-Informatiker“ bzw. „Diplom-Informatikerin“ (Kurzform: „Dipl.-Inform.“) verliehen.“
3. § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.“
4. § 7 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat (sachkundiger Beisitzer).“
5. In § 14 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Das in dem Antrag genannte Wahlprüfungs fach, in dem der Kandidat die Fachprüfung ablegen will, ist mit der Antragstellung verbindlich festgelegt.“  
Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 4 bis 8.
6. In § 14 Abs. 8 Buchstabe c wird die Zahl 4 durch die Zahl 5 ersetzt.
7. In § 16 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Abweichend von Satz 3, zweiter Halbsatz, kann der Prüfungsausschuß wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, daß der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der seinem Fachgebiet entspricht.“
8. § 16 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüfer die Klausurarbeit gemäß § 10 Abs. 2 gemeinsam; liegt der Fall des Absatzes 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung des Prüfers, der nur sein Fachgebiet beurteilt, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.“

9. In § 16 Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Die Sätze 1 bis 3 finden in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.“
10. § 20 Abs. 2 Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt:  
„§ 12 sowie § 14 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, Abs. 6, Abs. 7 und Abs. 8 Satz 1 Buchstaben b und c sowie Satz 2 gelten entsprechend.“

#### Artikel XV

Die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Diplomprüfungsordnung) für die Fachrichtung Übersetzen und Dolmetschen an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 458), geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1983 (GV. NW. S. 612), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält in der Überschrift folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung:  
„(Diplomprüfungsordnung – DPO – Übersetzen und Dolmetschen)“
2. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Hochschulgrad verliehen, dessen Bezeichnung durch die Verordnung aufgrund des § 63 Abs. 2 FHG in ihrer jeweils geltenden Fassung bestimmt wird. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Fachhochschulstudiums zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl.-VO-FH) vom 8. Oktober 1980 (GV. NW. S. 884), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 1986 (GV. NW. S. 701), wird entsprechend der gewählten Studienrichtung der Diplomgrad „Diplom-Übersetzer“ bzw. „Diplom-Übersetzerin“ (Kurzform: „Dipl.-Übers.“) oder „Diplom-Dolmetscher“ bzw. „Diplom-Dolmetscherin“ (Kurzform: „Dipl.-Dolm.“) verliehen.“
3. § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.“
4. § 7 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat (sachkundiger Beisitzer).“
5. In § 16 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Abweichend von Satz 3, zweiter Halbsatz, kann der Prüfungsausschuß wegen der Besonderheit eines Fach-

gebiets bestimmen, daß der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der seinem Fachgebiet entspricht.“

6. § 16 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüfer die Klausurarbeit gemäß § 10 Abs. 2 gemeinsam; liegt der Fall des Absatzes 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung des Prüfers, der nur sein Fachgebiet beurteilt, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.“
7. In § 16 Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Die Sätze 1 bis 3 finden in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.“
8. § 20 Abs. 2 Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt:  
„§ 12 sowie § 14 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, Abs. 6, Abs. 7 und Abs. 8 Satz 1 Buchstaben b und c sowie Satz 2 gelten entsprechend.“

#### Artikel XVI

Die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Diplomprüfungsordnung – DPO) im Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten – Gesamthochschulen – des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 1982 (GV. NW. S. 487), geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 1984 (GV. NW. S. 614), wird wie folgt geändert:

- § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Hochschulgrad verliehen, dessen Bezeichnung durch die aufgrund des § 63 Abs. 2 FHG erlassene Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Fachhochschulstudiums zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl.-VO-FH) vom 8. Oktober 1980 (GV. NW. S. 884), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 1986 (GV. NW. S. 701), in der jeweils geltenden Fassung bestimmt wird. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 Dipl.-VO-FH wird der Diplomgrad „Diplom-Wirtschaftsingenieur“ bzw. „Diplom-Wirtschaftsingenieurin“ (Kurzform: „Dipl.-Wirt.Ing.“) verliehen.“

#### Artikel XVII

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1987 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1987

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

– GV. NW. 1987 S. 357.

#### Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzugl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359